

Satzung über die Benutzungsordnung der Stadtbücherei in Brackenheim

Der Gemeinderat der Stadt Brackenheim hat aufgrund von §4 GemO von Baden-Württemberg, in der Fassung vom 3. Oktober 1983, zuletzt geändert am 8. Februar 1999, i. V. mit §§2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg, in der Fassung vom 28. Mai 1996, am 29. November 2001 die Satzung über die Benutzungsordnung der Stadtbücherei in Brackenheim vom 25. November 1999 wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brackenheim. Sie steht allen Einwohnern zur Information, Unterhaltung, Ausbildung und Weiterbildung zur Verfügung.

§ 2 Benutzer

Zur Ausleihe von Medien aller Art kann die Stadtbücherei von allen Einwohnern der Stadt Brackenheim, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, genutzt werden. Auswärtige Benutzer können zugelassen werden.

§ 3 Anmeldung

Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises an. Dabei werden Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum angegeben und zur Abwicklung des Ausleihverfahrens maschinell gespeichert. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte.

Bei der Anmeldung ist eine einmalige Gebühr zu bezahlen. Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Ausweis, der nicht übertragbar ist bei jedem Entleihen von Medien vorzulegen ist. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Benutzer, die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten. Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar. Bei Verlust des Ausweises ist eine Gebühr für den Ersatz zu bezahlen.

§ 4 Ausleihe und Rückgabe

Die Leihfrist für Musik-CD's, Zeitschriften, Kassetten und CD's für Kinder beträgt 2 Wochen, für alle anderen Medien 4 Wochen. Die Leihfrist kann auf Anfrage (auch telefonisch) des Benutzers bis zu zweimal verlängert werden, wenn das Buch/Medium nicht vorbestellt ist. Die jeweils neuesten Nummern der Zeitschriften sowie einige Nachschlagewerke, die entsprechend gekennzeichnet sind, werden nicht ausgeliehen.

Die Bücherei ist berechtigt, die Ausleihmenge und Ausleihfrist für bestimmte Mediengruppen (z. B. Oster- und Weihnachtsbücher, Comics, etc.) einzuschränken. Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden. Der Benutzer wird schriftlich benachrichtigt. Dafür wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.. Das vorbestellte Medium wird 10 Tage zur Abholung für den Benutzer bereitgestellt.

Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als 5 Kalendertage, werden Säumnisgebühren erhoben. Für schriftliche Erinnerungen der Bücherei werden ebenfalls Bearbeitungsgebühren erhoben.

§ 5 Behandlung der Medien / Haftung

Die Benutzer haben alle Medien sorgfältig zu behandeln. Für Verluste und Beschädigungen des Büchereiguts haftet der Benutzer und hat Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei entsprechend des Gebührenverzeichnisses, welches Anlage dieser Benutzungsordnung ist. Etwaige Schäden aus früherer Benutzung müssen gemeldet werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Bücherei entstehen.

§ 6 Nutzung Internet-Arbeitsplatz

Alle Besucher können während der Öffnungszeiten nach Anmeldung beim Personal die Internet-Arbeitsplätze kostenlos nutzen.

Jugendlichen ab 12 Jahren steht der Zugang zum Internet nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten offen. Jugendliche unter 12 Jahren können das Internet in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nutzen.

Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität der Angebote Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste kann durch die Stadtbücherei untersagt werden.

§ 7 Aufenthalt in der Bücherei / Ausschluss von der Benutzung

Während des Aufenthalts in der Bücherei sind mitgebrachte Taschen und Mappen in den Taschenschränken einzuschließen bzw. an der Garderobe abzulegen. Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Ablauf des Büchereibetriebes nicht gestört wird. Das Mitbringen von Tieren, Essen, Trinken und Rauchen sind untersagt. Ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Bereich des Lesercafés besteht die Möglichkeit, von der Bücherei angebotene Getränke zu konsumieren.

Benutzer, die nicht unerheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

Das Hausrecht obliegt der Büchereileitung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die genannten Euro-Beträge gelten ab 01.01.2002, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brackenheim, den 06. Dezember 2001

Stadt Brackenheim

gez. Kieser, Bürgermeister